

Beschlüsse, die demnächst in einem besonderen Gedenkbuche veröffentlicht werden sollen, einem gründlicheren Studium der theologischen Wissenschaft in Polen Vorschub leisten werden. Zugleich wurden auch entsprechende Richtlinien festgelegt, auf daß die weitere theologische Forschung in Polen getreu den rühmlichen Traditionen des XV., XVI., und XVII. Jahrhunderts auch ihr Teil beitrage zum Allgemeinbestand der katholischen Theologie der Gegenwart.

Posen (Polen). Dr Bron. Gladysz, Dozent a. d. Univ.

(**P. Franz Xav. Mair C. Ss. R. †.**) Am 20. November 1933 starb im Redemptoristenkloster zu Mautern, Obersteiermark, im Alter von 81 Jahren der hochwürdige P. Franz Xav. Mair C. Ss. R., Doktor und Professor der Theologie. Er war eine Zierde seines Ordens, ein tieffrommer Priester und Religiöse, ein tüchtiger Gelehrter und Lehrer der Theologie, dem auch die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ für viele wertvolle Beiträge immerwährenden Dank schuldet. (Vgl. Jahrgang 1914, S. 85 ff.: Der heilige Alfons und das Erstkommuniondekret Pius' X.; 1922, S. 367 ff.: Dr Aug. Rösler; 1925, S. 519 ff.: Ein modernes Missions- und Predigtwerk; Pastoralfälle: 1914, S. 153 ff.; 1915, S. 336 ff.; 1918, S. 730 ff.; 1919, S. 237 ff.; 1920, S. 568 ff.; 1926, S. 794 ff. u. s. w.) R. I. P.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Fließer, Professor des Kirchenrechtes in Linz.

I.

Eine Entscheidung der Konzilskongregation in Angelegenheiten von Pfarr-Friedhöfen.

In einer größeren Stadt, in der mehrere Pfarreien bestehen, errichtete und erweiterte die Mutterpfarre A zusammen mit ihrer Tochterpfarre B einen großen Friedhof, der für alle Pfarreien der Stadt berechnet war. Im Jahre 1929 beschlossen nun die Pfarrer der Stadt, da die Einwohnerzahl ständig im raschen Wachstum begriffen ist, daß der bisher bestehende Friedhof lediglich für die Pfarren A und B bestimmt sein soll, für die übrigen Pfarren aber ein neuer Friedhof errichtet werde. Der Ortsordinarius bestätigte den Beschuß und verbot in dem diesbezüglichen Dekret ne in posterum huius loculi vel sepulcra venderentur fidelibus ceterarum paroeciarum.

Gegen diese bischöfliche Verordnung rekurrierte der Pfarrer von A als Verwalter des alten Friedhofes an die Konzilskongregation und begründete die Beschwerde vor allem mit dem